

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEA tc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 12. Juli 2010
Geschäftszeichen: III 38-1.19.14-380/05

Zulassungsnummer:
Z-19.14-367

Geltungsdauer bis:
31. Juli 2015

Antragsteller:
Josef Gartner GmbH
Gartnerstraße 20, 89423 Gundelfingen

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "System Gartner"
der Feuerwiderstandsdauer G 90 nach DIN 4102-13



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sieben Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "System Gartner" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 90 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Stahlhohlprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 90 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).
- Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung ist von der zuständigen örtlichen Bauaufsichtsbehörde zu entscheiden, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.
- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90 °) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1⁴ bzw. - 2⁵ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁶ bzw. DIN V 106⁷ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁸ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁹ und DIN 1045-2, -2/A1¹⁰ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁸, Tabelle 3, sind zu beachten.)
- einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2¹¹ angehören.

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
4	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
5	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
6	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
7	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
8	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
9	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
10	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln nach DIN EN 206-1
11	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



- 1.2.4 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen von maximal 1000 mm x 2000 mm (maximale Scheibengröße) entstehen.
Die Scheiben dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 90 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung verwendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Scheiben aus thermisch vorgespanntem Borosilikatglas vom Typ "PYRAN S" mit einer Nenndicke ≥ 6 mm gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-70.4-34 der Firma SCHOTT Technical Glass Solutions GmbH, Jena, zu verwenden.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.2 Rahmen

- 2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind Stahlhohlprofile nach DIN EN 10025-1¹² der Stahlsorte S235JR (Werkstoffnummer 1.0038) oder S355J2H (Werkstoffnummern 1.0577 oder 1.0577+N) zu verwenden (s. Anlagen 1 bis 6).

Mindestabmessungen:

Rahmenpfosten: 100 mm x 60 mm x 5 mm

Rahmenriegel: 60 mm x 60 mm x 5 mm

- 2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind Flachstähle 60 mm x 8 mm nach DIN EN 10025-1¹² der Stahlsorte S235JR (Werkstoffnummer 1.0038) oder S355J2H (Werkstoffnummer 1.0577 oder 1.0577+N) zu verwenden, die an die Pfosten- und Riegelprofile angeschraubt werden.

Auf die Glashalteleisten dürfen Aluminiumpressleisten der Legierung EN AW-6060 nach aus Aluminium nach DIN EN 15088¹³ und DIN EN 12020-1¹⁴ aufgebracht werden und mit sog. Deckkappen aus Aluminium bekleidet werden (s. Anlagen 3 und 5).

2.1.3 Dichtungen

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Rahmenprofilen bzw. den Glashalteleisten sind 6 mm dicke Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3047/3439-MPA BS zu verwenden.

12	DIN EN 10025-1:2005-02	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen
13	DIN EN 15088:2006-03	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen - Technische Lieferbedingungen
14	DIN EN 12020-1:2001-07	Aluminium und Aluminiumlegierungen; Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063; Teil 1: Technische Lieferbedingungen



2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Bauteilen muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - ausgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "System Gartner"
der Feuerwiderstandsklasse G 90
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-367
- Herstellungsjahr:.....

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1.1 Allgemeines

Die Bemessung der Brandschutzverglasung hat für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, zu erfolgen.

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.1.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 90 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind nach DIN 4103-1¹⁵ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 2) zu führen. Danach beträgt z. B. für eine maximale Höhe der Brandschutzverglasung von 3500 mm und Verwendung von Pfostenprofilen mit den Mindestabmessungen 100 mm x 60 mm x 5 mm der maximal zulässige Pfostenabstand 2050 mm.

Die Rahmenpfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.



4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – auch die nach Abschnitt 4.2.1.2 beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Details - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalteleisten

4.2.1.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind Stahlhohlprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden. Zwischen den Rahmenpfosten sind die Rahmenriegel einzusetzen und durch Schweißen miteinander zu verbinden (s. Anlage 1). Für das Schweißen gilt DIN 18800-7¹⁶. Hinsichtlich der Herstellerqualifikation für das Schweißen gilt Klasse A nach DIN 18800-7¹⁶, Tab. 14.

An allen Verbindungspunkten zwischen Pfosten und Riegeln ist mittig im durchlaufenden Hohlprofil je eine Bohrung \varnothing 20 mm vorzunehmen, um eine Luftzirkulation im Rahmen zu ermöglichen (s. Anlagen 2 bis 6).

4.2.1.2 Die als Glashalteleisten dienenden Flachstähle nach Abschnitt 2.1.2.2 sind mit Zylinderschrauben M 6 an den Rahmenprofilen in Abständen von ca. 200 mm mittels angeschweißter Gewindebolzen zu befestigen (s. Anlage 3). Dabei muss jede Zylinderschraube mit Hilfe eines Drehmomentenschlüssels mit einem Drehmoment von 4 Nm angezogen werden.

Auf die Glashalteleisten dürfen Aluminiumpressleisten nach Abschnitt 2.1.2.2 aufgebracht werden und mit sog. Deckkappen aus Aluminium verkleidet werden (s. Anlagen 3 und 5).

Zur Scheibenauflagerung sind an den Riegelprofilen pro Scheibe jeweils zwei 100 mm lange Flachstähle 6 mm x 8 mm anzuschweißen (s. Anlage 2).

Weitere konstruktive Details zur Glashalterung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Wahlweise dürfen zwischen den Stahlhohlprofilen und den Scheiben Stahlbleche 16 x 2 mm angeordnet werden (s. Anlage 2 bis 4).

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

4.2.2.1 Die Scheiben sind auf je zwei Klötzchen aus "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-00-643, "Thermax A Brandschutzplatte" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-HFM 94 4 216 oder einem Hartholz abzusetzen (s. Anlagen 2 und 5).

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Rahmenprofilen bzw. den Glashalteleisten sind umlaufend 6 mm dicke Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3 einzulegen.

4.2.2.2 Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder $20 \text{ mm} \pm 3 \text{ mm}$ betragen.

4.2.3 Bestimmungen für den Korrosionsschutz

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Metallteile der Konstruktion sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz; nach dem Zusammenbau zugängliche Metallteile mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile

4.3.1.1 Für den unteren Anschluss des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile sind Stahlplatten $100 \text{ mm} \times 10 \text{ mm}$ mit angeschweißten Stellbolzen zu verwenden, die mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen $\leq 1000 \text{ mm}$ an den Massivbauteilen zu befestigen sind (s. Anlage 2).

Wahlweise darf der untere Anschluss auch entsprechend Anlage 5 ausgeführt werden, wobei der untere Riegel auf den an den Stellbolzen M 24 anzuschraubenden Fußplatten aufliegt.

Die Übergangsbereiche sind mit 3 mm dicken, durchgehenden, abgewinkelten Stahlblechen gemäß Anlage 2 zu verschließen und in Abständen von $\leq 150 \text{ mm}$ an die unteren Riegel anzuschrauben bzw. zwischen Glashalteleiste und Riegelprofil einzuklemmen.

4.3.1.2 Für den oberen Anschluss des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile sind 3 mm dicke, durchgehende, abgewinkelte Stahlbleche mit Gewindeschrauben M 8 in Abständen $\leq 150 \text{ mm}$ an den oberen Riegeln und mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen $\leq 700 \text{ mm}$ an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile zu befestigen. Die Ausführung des Anschlusses muss im Übrigen gemäß Anlage 3 erfolgen.

Wahlweise darf der obere Anschluss auch entsprechend Anlage 5 mit angeschraubten Stahlplatten $100 \text{ mm} \times 10 \text{ mm}$ und angeschweißten Gleitbolzen $\varnothing 30 \text{ mm}$ sowie Kopfplatten ausgeführt werden, wobei die Übergangsbereiche mit 3 mm dicken, durchgehenden, abgewinkelten Stahlblechen zu verschließen sind.

4.3.1.3 Der seitliche Anschluss des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile muss entsprechend den Anlagen 4 bzw. 6 ausgeführt werden.

4.3.2 Bestimmungen für die Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen vollständig mit nichtbrennbaren¹⁷ Baustoffen verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss. Die Fugen sind gemäß den Abschnitten 4.3.1.1 und 4.3.1.2 mit 3 mm dicken, durchgehenden, abgewinkelten Stahlblechen abzudecken. Zwischen den Abdeckungen aus abgewinkelten Stahlblechen und der Glashalteleiste ist zusätzlich ein Flachstahl $14 \times 3 \text{ mm}$ anzuordnen (s. Anlagen 2 bis 6).

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt bzw. einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 7). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

¹⁷

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 38.



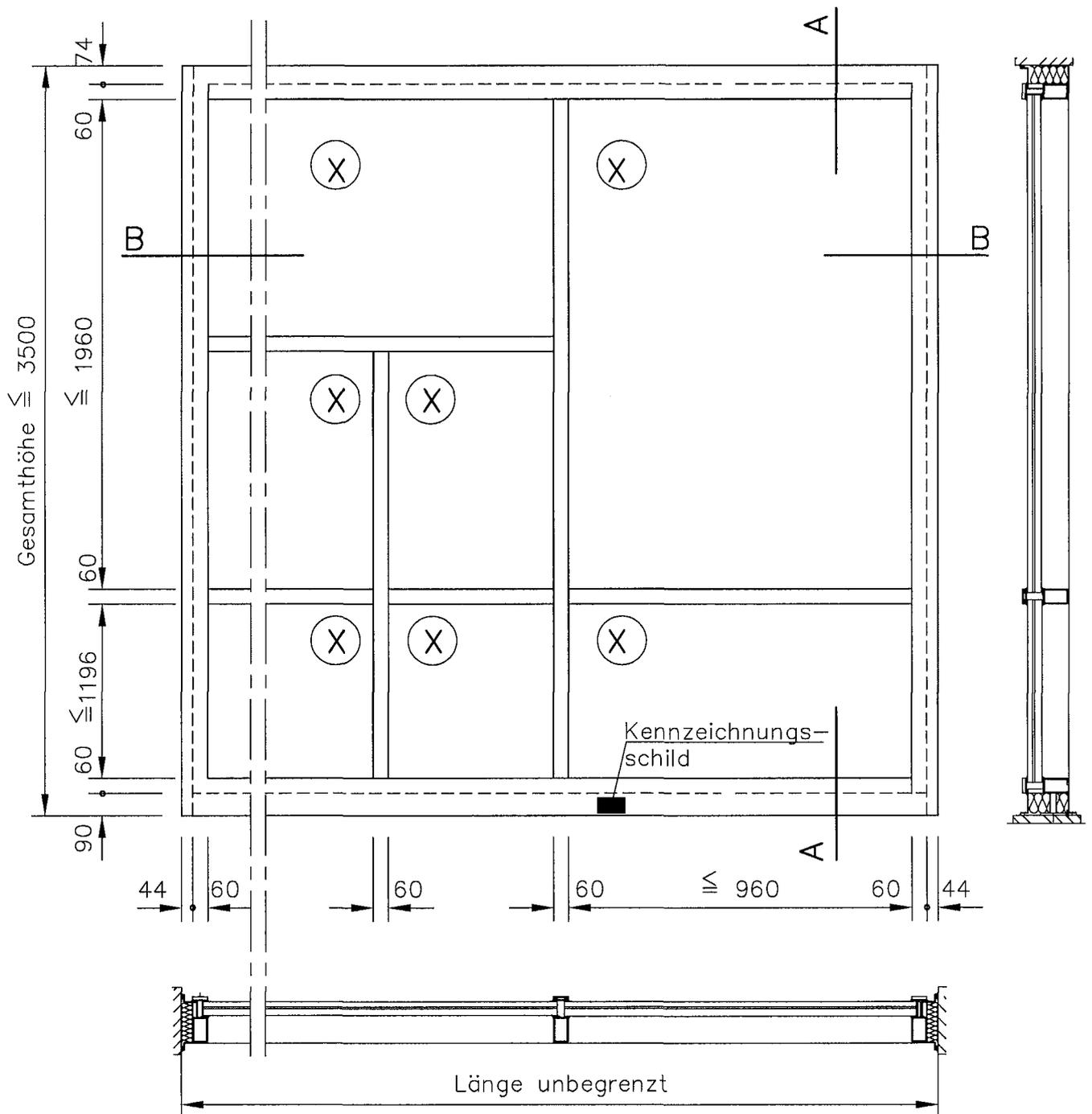
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt





maximal zulässige Scheibengröße 1000x2000mm
wahlweise im Hoch- und Querformat einsetzbar

⊗ Scheibe "Pyran S", Glasdicke min. 6mm

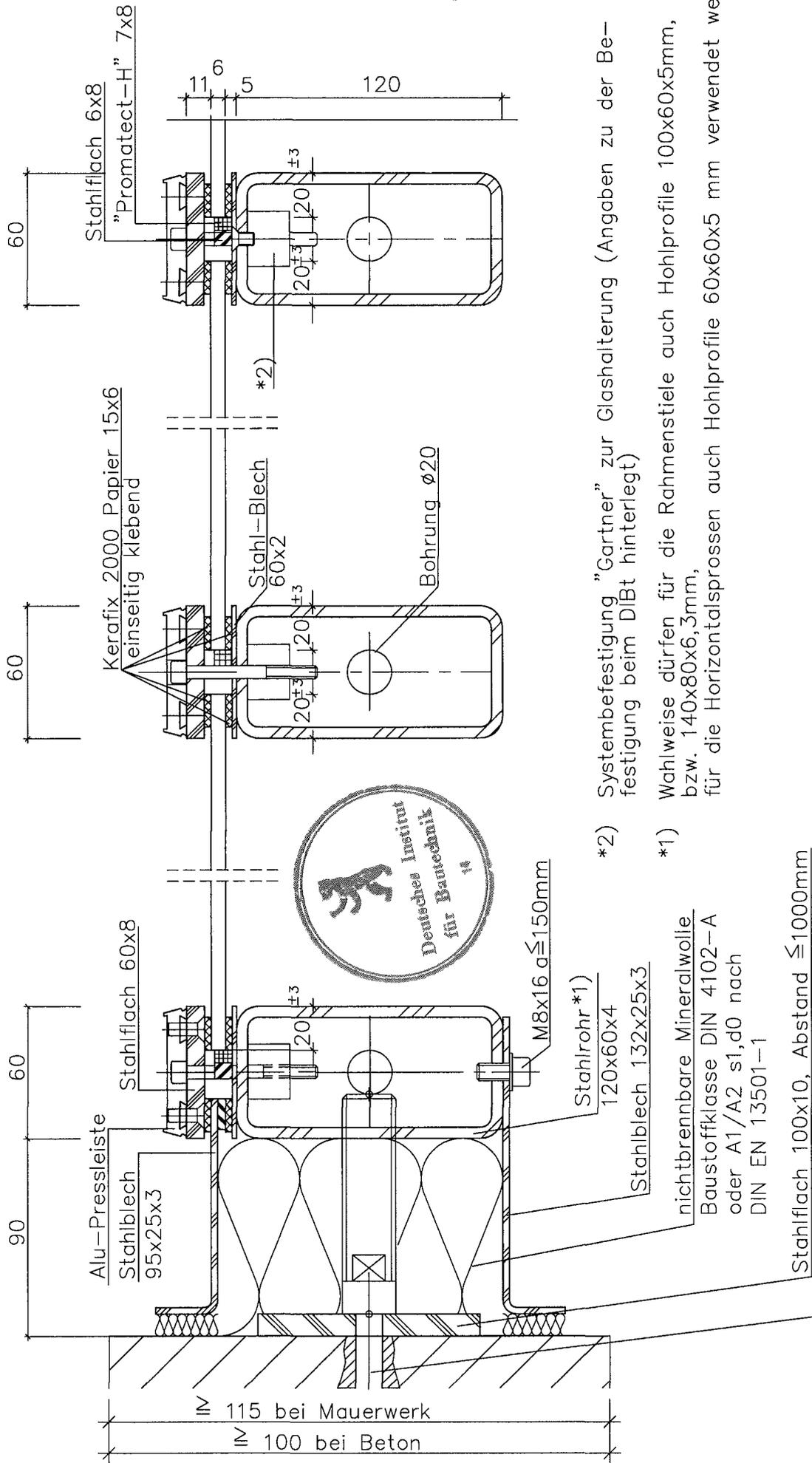


Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "System Gartner"
der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
- Übersicht (Ausführungsbeispiel) -

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-367
vom 12. JULI 2010

Fußbodenanschluss
oberer Anschluß siehe Anlage 3



*2) Systembefestigung "Gartner" zur Glashalterung (Angaben zu der Befestigung beim DIBt hinterlegt)

*1) Wahlweise dürfen für die Rahmenstiele auch Hohlprofile 100x60x5mm, bzw. 140x80x6,3mm, für die Horizontalsprossen auch Hohlprofile 60x60x5 mm verwendet werden.

Stahlblech 100x10, Abstand ≤ 1000 mm

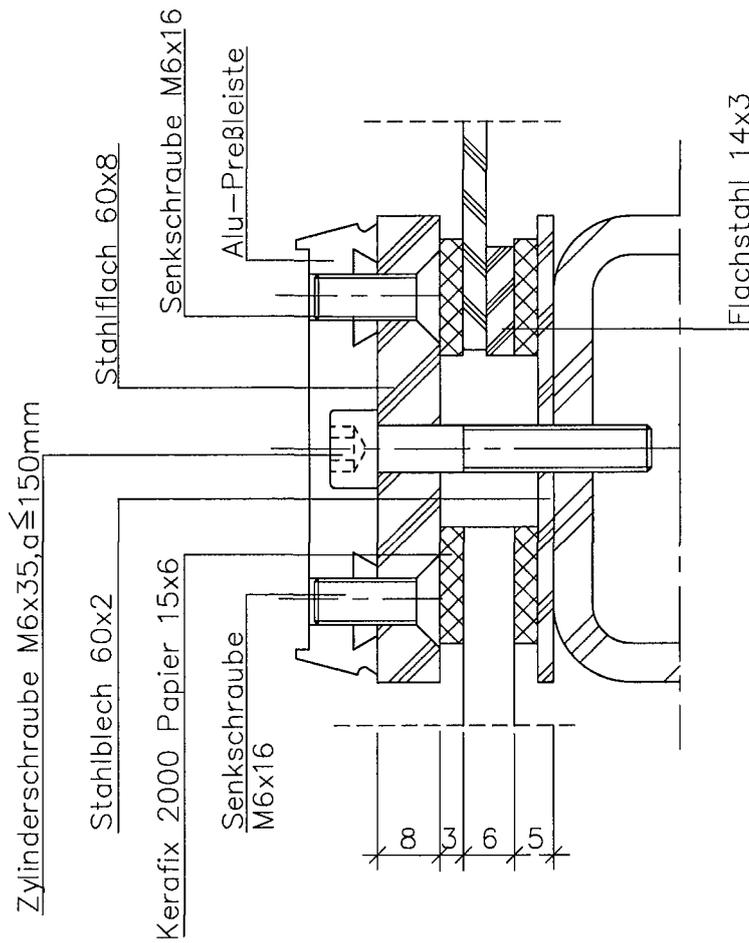
allgemein bauaufsichtlich zugelassener
Dübel mit Stahlschraube M10 (2 Stck.
pro Platte)

Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "System Gartner"
der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
- Schnitt A-A -

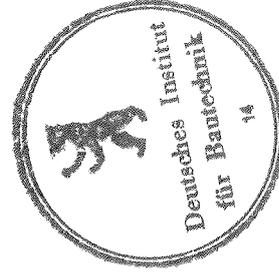
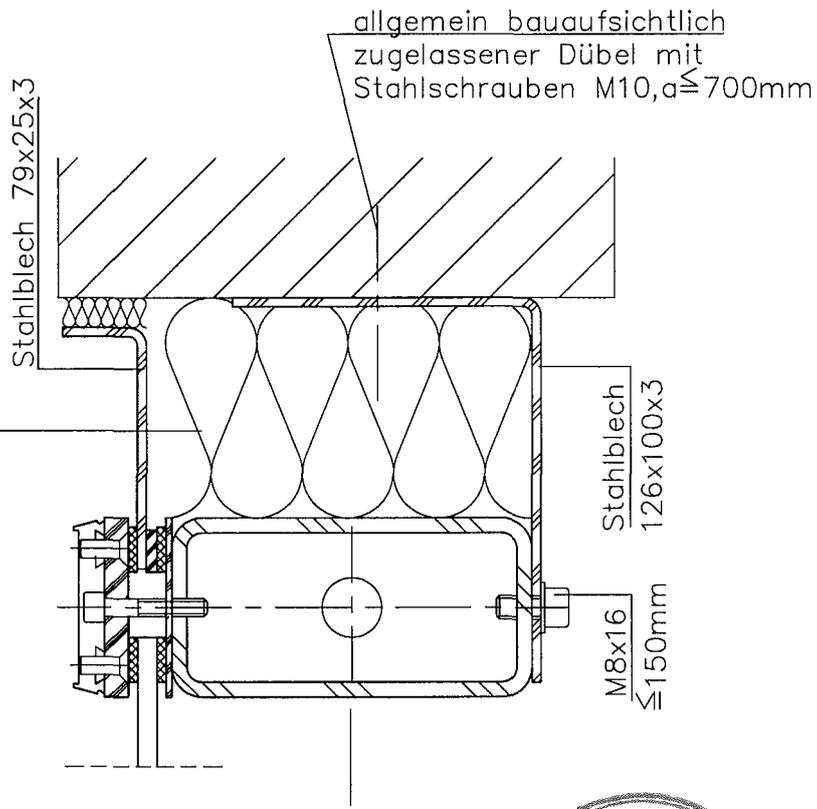
Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-367
vom 12. JULI 2010

Befestigung der Anschlussleiste und
Verbindung Stahlpressleiste/Aluleiste



60 74

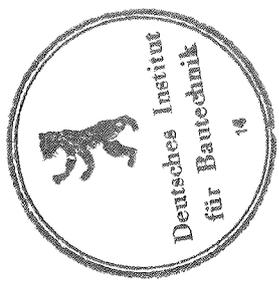
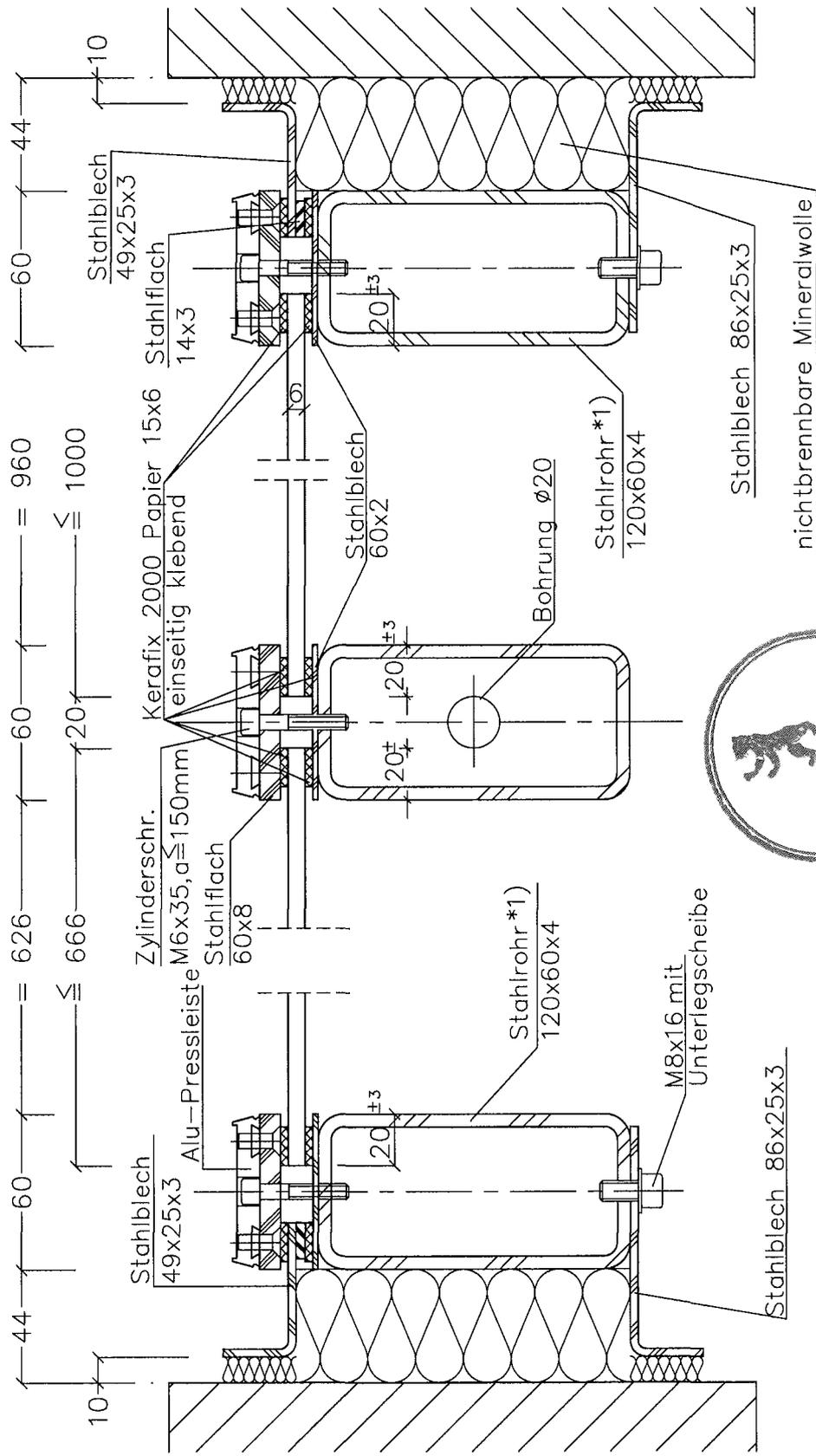
nichtbrennbare Mineralwolle
(Baustoffklasse DIN 4102-A
oder A1/A2-s1,d0 nach
DIN EN 13501-1)



Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "System Gartner"
der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
– Schnitt A-A, Deckenanschluss und Detail –

Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-367
vom 12. JULI 2010

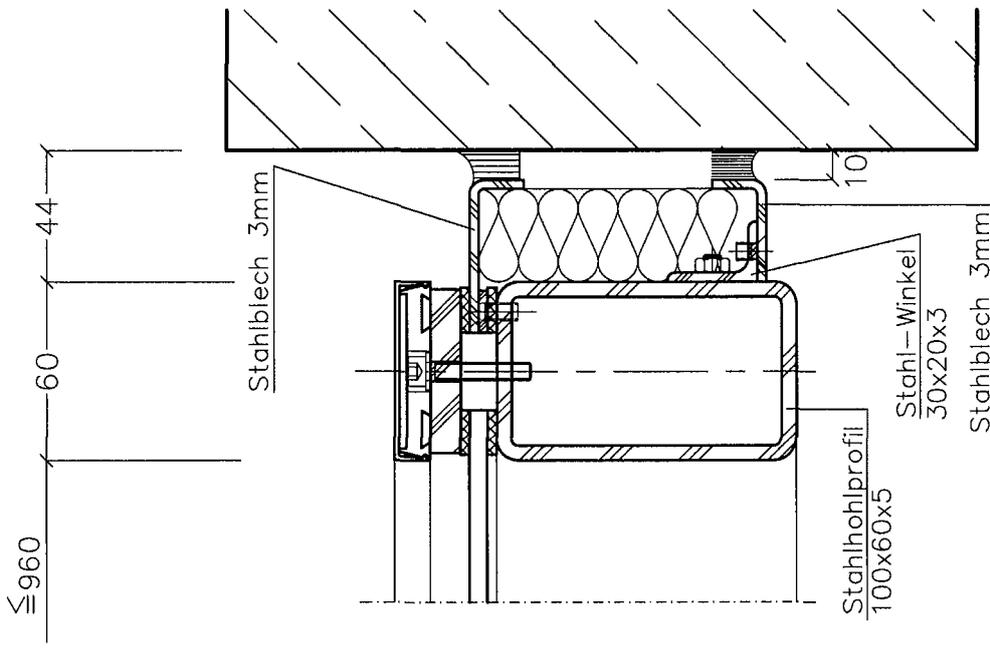
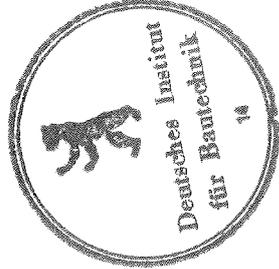
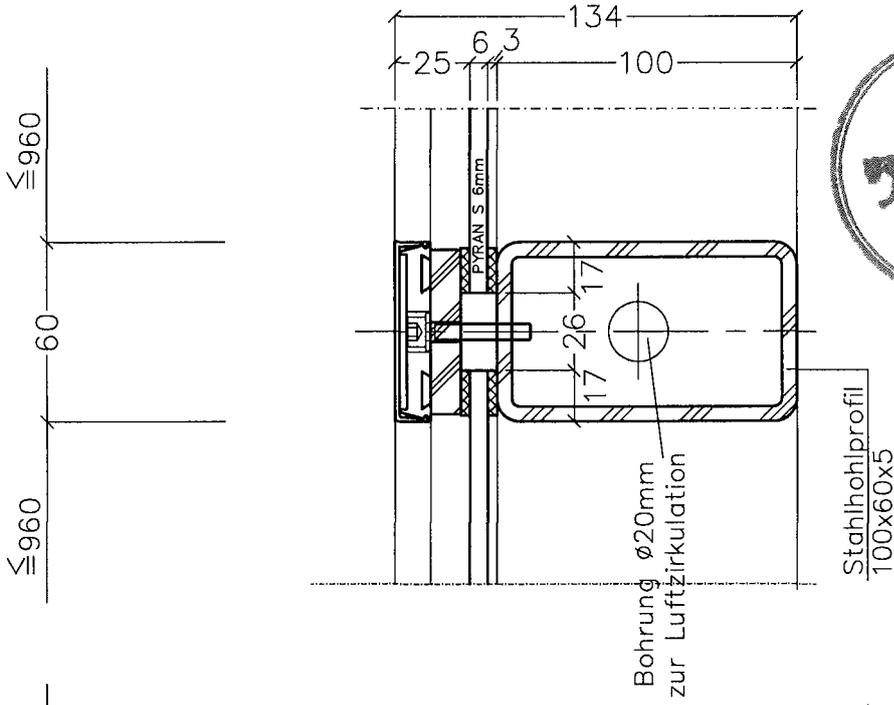
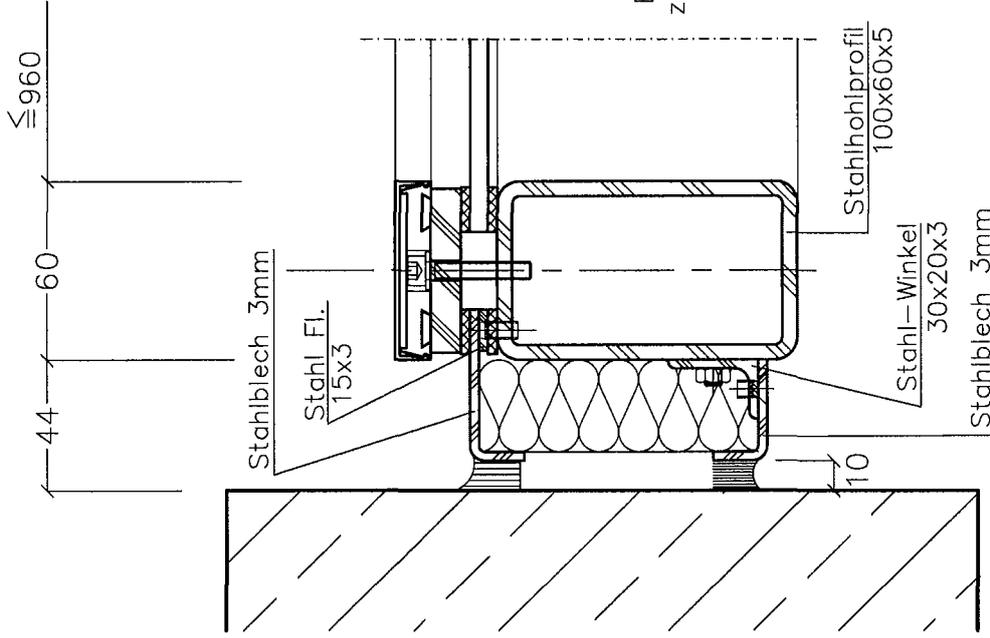


Alle Maße in mm

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-367
vom 12. JULI 2010.

Brandschutzverglasung "System Gartner"
der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
- Schnitt B-B -

*1) Wahlweise dürfen für die Rahmenstiele auch
Hohlprofile 140x80x6,3 mm, für die Horizon-
talsprossen auch Hohlprofile 60x60x5 mm
verwendet werden.



Alle Maße in mm

Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-367
vom 12. JULI 2010

Brandschutzverglasung "System Gartner"
der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
- Schnitt B-B, Alternative -

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
-
-
-
-
- Baustelle bzw. Gebäude:
-
-
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)



(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "System Gartner"
der Feuerwiderstandsklasse G 90 nach DIN 4102-13

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-367

vom 12. JULI 2010